

Spülerin stimmt der Auflösung des Arbeitsvertrags zu

Diesen "Aufhebungsvertrag" kann sie nicht widerrufen

Eine Frau arbeitete seit 1988 in einem Hotel als Spülerin. Am 28. Januar 2002 bat sie der Geschäftsführer des Hotels ins Personalbüro und eröffnete ihr, er wolle das Arbeitsverhältnis zum 28. Februar beenden. Die Arbeitnehmerin widersprach nicht und unterzeichnete den vom Arbeitgeber vorbereiteten "Aufhebungsvertrag", der keine Abfindung vorsah. Erst spät besann sie sich und widerrief am 7. März die Vereinbarung. Geschäfte dürfe man widerrufen, argumentierte sie, wenn man von gewieften Geschäftsleuten beim Vertragsschluss überrumpelt worden sei. Das müsse auch im Bereich des Arbeitslebens gelten.

Das Bundesarbeitsgericht war jedoch anderer Ansicht (2 AZR 177/03). Von Überrumpelung in einer völlig überraschenden Situation könne hier keine Rede sein: Weder der Ort der Verhandlung, noch der Inhalt der Vereinbarung sei ungewöhnlich. Gespräche oder Verhandlungen mit Arbeitnehmern fänden fast immer im Personalbüro des Arbeitgebers statt. Die Arbeitnehmerin müsse deshalb ihre einmal gegebene Zustimmung gegen sich gelten lassen. Die Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrags sei wirksam.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/spuelerin-stimmt-der-aufloesung-des-arbeitsv-ertrags-zu>